

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	29 (1956-1957)
Heft:	7
Artikel:	Berufserziehung und private Handelsschulen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850526

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Erziehungs-Rundschau

S T. GALLEN

Nr. 7, Seite 129—152

O K T O B E R 1956

Berufserziehung und private Handelsschulen

Staat und Wirtschaft auf Erziehung angewiesen!

Der schweizerische Volksstaat ist nicht eine ein-für-allemal gegebene Organisation. Er stellt vielmehr eine immer neu zu bewältigende Aufgabe für Volk und Behörden dar. Er bleibt auf die lebendige Anteilnahme seiner Bürger angewiesen, abhängig von der Einsicht und von der Haltung, aus der sie an den öffentlichen Aufgaben mitarbeiten und entscheiden, welche Ordnung im privaten und im gesellschaftlichen Leben gelten soll und wie diese den wandelnden Lebensbedürfnissen sich anzupassen ist. Aber auch das moderne Wirtschaftsleben stellt große Ansprüche an Verhalten und Leistungsfähigkeit der berufstätigen Menschen, Anforderungen, die eine entsprechende Vorbereitung nötig machen.

Staat und Wirtschaft sind daher auf eine zureichende Erziehung angewiesen. Der moderne Staat hat deshalb die Erziehung in seine Hand genommen und die öffentliche Meinung billigt ihm in Verfassung und Gesetz grundsätzlich die Schulhoheit zu. Dabei kann es sich nach unserer schweizerischen Auffassung jedoch nicht darum handeln, den Bürger ausschließlich für den Staat oder für die Wirtschaft zu erziehen. Der einzelne Mensch ist immer mehr als nur Mitbürger oder Berufsmann. Echte Erziehung zielt höher und umfaßt mehr als bloß staatsbürgerliche oder berufliche Ausbildung.

Oeffentliche und private Schulen.

Der Bund hat sich nach drei Richtungen mit der Erziehung (von der Ausbildung zum Wehrdienst abgesehen) befaßt: Er verpflichtet die Kantone zu einem obligatorischen, unentgeltlichen, genügenden und staatlich beaufsichtigten Primar- oder Volkschulunterricht; er hat weiter ein Rahmengesetz für die berufliche Ausbildung in Gewerbe, Handel und Industrie erlassen und dessen Vollzug den Kantonen übertragen; schließlich führt der Bund eine eigene Bildungsstätte als Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich.

Nach unserer bundesstaatlichen Ordnung bleiben Erziehung und Bildung jedoch eine Hauptaufgabe der Kantone. Diese sind mit ihren Gemeinden die eigentlichen Träger und Förderer der Bildung, vom Kindergarten bis zur Hochschule, von der Kindererziehung bis zur Erwachsenenbildung.

Die Kantone haben dabei nie ein Schul- oder gar ein Bildungsmonopol beansprucht oder geltend gemacht. Nach unserer schweizerischen Auffassung sind Erziehung und Bildung nicht ausschließlich ein öffentliches Anliegen, sondern ebenso eine private Aufgabe, vorab der Eltern und Familien, dann auch der Betriebe und der Berufsverbände, sowie der freien Vereinigung einzelner Bürger oder Volkskreise. Deshalb wird für die Entwicklung privater Bildungseinrichtungen neben den öffentlichen Schulen freier Raum gelassen.

Private Schulen sind als kirchliche und religiöse Einrichtungen viel älter als das staatliche Schulwesen, das sich erst im 19. Jahrhundert entwickelt hat. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden und wirkten private Bildungsstätten für das Geburtsrecht des Menschen auf Erziehung; es genügt hier, auf Pestalozzi und Fellenberg mit ihren Anstalten hinzuweisen. Bis in unsere Zeit sind die Privatschulen oft Stätten, in denen rieue Erziehungsweisen zur Geltung kommen, deren Versuche anregend und fördernd auch auf die öffentlichen Schulen einwirken. So bestehen heute neben der überwiegenden Zahl öffentlicher, viele private Schulen.

Private Schulen auf dem Gebiete der gewerblichen Berufserziehung sind allerdings selten. Die handwerklich-industrielle Erziehung kann nur in enger Verbindung mit der Berufsarbeite erfolgen und ist daher an entsprechende Betriebe gebunden. Die betrieblichen Ansprüche verunmöglichen in der Regel die Ausgestaltung zur besonderen Fachschule, weil die Kosten, wie die öffentlichen Lehrwerkstätten es beweisen, zum kleinsten Teil aus dem Betrieb gedeckt werden können und größtenteils anderweitig aufgebracht werden müssen. Gewerbliche

Privatschulen, meist gemeinnützigen Charakters, haben sich vor allem zur Ausbildung von Gärtnerinnen oder zur beruflichen Weiterbildung durchgesetzt. Dagegen haben zahlreiche Großbetriebe eigene Lehrwerkstätten für die Grundausbildung ihrer Lehrlinge eingerichtet; hier werden sie fachschulmäßig in den Beruf eingeführt und erhalten dann die weitere Ausbildung in den betrieblichen Abteilungen. Es handelt sich dabei um innerbetriebliche Maßnahmen im Rahmen der Lehre und nicht um eigentliche Privatschulen. Anders liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der kaufmännischen Ausbildung. Diese umfaßt einen mehr schulmäßigen Unterricht, der, verglichen mit der gewerblichen Ausbildung, keine besonders kostspieligen Aufwendungen erfordert. Deshalb gibt es zahlreiche private Handelsschulen oder Handelsabteilungen an Privatschulen.

Bedeutung der Privatschulen.

Wiewohl uns zuverlässige Angaben fehlen, so dürfen wir doch annehmen, daß um die 100 Millionen Franken in privaten Schulen angelegt sind. Es bestehen gegen 1000 Privatschulen aller Art mit über 4000 Lehrern und ebensovielen weiteren Mitarbeitern, vor allem in Internaten. Die Schülerzahl wird die 50'000 übersteigen. Eine zuverlässige Statistik fehlt.

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung tritt die erzieherische. Die privaten Schulen müssen auf Grund ihrer Leistungen die Mittel zu ihrem Unterhalt und Betrieb selber aufbringen. Sie können daher nur dort bestehen, wo keine günstigeren parallelen staatlichen Einrichtungen vorhanden sind, wo diese Lücken aufweisen oder besonderen Ansprüchen nicht genügen. Wir erwähnen die Landerziehungsheime und andere Internatsschulen, welche zur Leistungsschulung noch eine Charakterbildung bieten, die weit über das hinausgeht, was an einer öffentlichen Externatschule möglich ist. Es gibt auch immer wieder sogenannte Spätberufene, die Mühe haben, den Anschluß oder die notwendige Sonderschulung in öffentlichen Einrichtungen zu gewinnen. Dazu kommen Jugendliche, die wegen Krankheit, Wohn- und Schulortswechsels oder aus anderen Gründen eine besondere Betreuung benötigen. Die privaten Schulen erfüllen auch eine legitime Aufgabe mit ihren Kursen in Sprachfächern oder in einzelnen kaufmännischen Sparten wie Stenographie, Maschinenschreiben, Buchhaltung, als Zusatzausbildung für Erwachsene. Schließlich bilden sie Arbeitskräfte zu einzelnen Erwerbsberufen aus, für die

keine öffentlich-rechtlichen Ausbildungselegenheiten bestehen, wie z.B. Arztgehilfinnen, Hotelsekreterinnen.

Die einzelnen kaufmännischen Kurse werden nun öfter von den Anwärtern wie von den privaten Handelsschulen selber an Stelle einer vollwertigen Ausbildung zur Vorbereitung auf das Erwerbsleben benutzt. Damit entsteht die Gefahr einer «Kurzlehre» oder «Schnellbleiche», die sich im Berufsleben doch nicht bewähren kann. Sie wird noch erhöht durch das Bestreben einzelner Schulen, mit hochtönenden «Diplomen» Anwärter anzulocken. Die ernsthaft geführten privaten Handelsschulen haben an einem solchen Vorgehen kein Interesse. Es liegt ihnen ja daran, einen Weg zu finden, um auch auf dem Gebiete der kaufmännischen Erwerbsberufe wirklichen Bedürfnissen zu dienen und Lücken so auszufüllen, daß jede unzulängliche «Schnellbleiche» vermieden und einer bewährten Ordnung gedient wird.

Vorschlag zur Eingliederung der privaten Handelsschulen in die allgemeine Ordnung der Berufserziehung.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat vor bald 10 Jahren aus Vertretern des beteiligten öffentlichen und privaten Bildungswesens eine Expertenkommission bestellt und dieser das Problem der privaten Berufsschulen zur Abklärung vorgelegt. Die Vertreter des öffentlichen wie des privaten Schulwesens waren darin einig, daß Mißstände, wie wir sie erwähnt haben, eingedämmt und behoben werden sollten. Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich aber in bezug auf den einzuschlagenden Weg. Gegen die Einführung einer bundesrechtlichen Konzession oder Bewilligungspflicht machten sich Bedenken geltend. Wohl könnte der Bund eine solche Ordnung für die Privatschulen durch Gesetz einführen. Auf dem Verordnungsweg ist sie aber nicht möglich, weil das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung keine zureichende Rechtsgrundlage bietet. Das Berufsbildungsgesetz sieht allerdings die Möglichkeit vor, besondere Bestimmungen für gewerbsmäßig betriebene Fachschulen zu erlassen. Diese Ermächtigung erstreckt sich jedoch lediglich auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Berufslehre auf die privaten Fachschulen.

Damit weist uns aber das Bundesgesetz einen Weg zur Einordnung der privaten Handelsschulen in die Berufserziehung. Das Gesetz erwähnt nämlich neben der Ausbildung in der traditionellen Betriebslehre mit ergänzendem Berufsschulbesuch oder der

Gesamtausbildung in der öffentlichen Fachschule auch die Ausbildung in gewerbsmäßig betriebenen privaten Fachschulen als Tatsache. Es spricht im gleichen Artikel ausdrücklich von der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Lehre auf die Fachschulen überhaupt. Das heißt doch nichts anderes, als daß auch die Ausbildung in privaten Handelsschulen erfolgen und in die allgemeine Berufserziehung eingeordnet werden könne, sofern diese Privatschulen auf unverantwortliche «Schnellbleichen» und unangebrachte Diplome verzichten und Gewähr für eine sinngemäße Durchführung der ordentlichen Lehre geben.

Kann daher eine private Handelsschule eine normale dreijährige kaufmännische Ausbildung in Form eines Ausbildungsverhältnisses nach den Unterrichtsplänen, wie sie an öffentlich-rechtlichen Handelsschulen befolgt werden, bieten, dann haben ihre Schüler Anspruch auf die Anerkennung ihrer Ausbildung und auf die Zulassung zu einer Abschlußprüfung mit entsprechendem Ausweis gleich anderen Handelsschülern. Soweit es sich um ältere oder mehrjährige Schüler handelt, können diese bei den zuständigen kantonalen Behörden eine Lehr- oder Ausbildungsverkürzung wegen Alters, Vorbildung usf. nachsuchen, wie sie ja auch Anwärtern der Betriebslehre oder Schülern staatlicher Handelschulen bewilligt wird. Der privaten Handelsschule bleibt es unbenommen, einen eigenen Ausweis im Sinne eines Lehr- oder Schulzeugnisses abzugeben; dabei sollte auf den Ausdruck «Diplom» wegen dessen Verwendung für höhere Fachprüfungen und zur Vermeidung von Verwechslungen verzichtet werden. Die privaten Handelsschulen können auch mehrjährige Angelernte aufnehmen, wie es die öffentlichen kaufmännischen Schulen tun. Neben der Berufsbildung wären Sonderkurse für Sprachen, Stenographie, Maschinenschreiben, Buchhaltung für Berufsleute oder andere Private im Sinne zusätzlicher Ausbildungskurse weiter zulässig, ebenso die Ausbildung zu Einzelberufen, die nicht unter die Lehrliingsgesetzgebung fallen. Im Rahmen der kaufmännischen Berufsbildung könnten, wie es an den öffentlichen Handelsschulen geschieht, Praktika eingebaut werden oder besondere waren- und branchenkundliche Kurse. Es muß nur auf jede Art von «Kurzlehre» oder «Schnellbleiche» verzichtet werden.

Wenn die privaten Handelsschulen die Gewähr für eine rechtmäßige Ausbildung bieten, wie es seitens der Lehrbetriebe, der ergänzenden kaufmännischen Schulen und der anerkannten Handelsschulen als traditionellen Ausbildungsformen geschieht,

dann wäre es ein Unrecht, sie und ihre Absolventen anders zu behandeln und ihren Schülern den Leistungsausweis einer Abschlußprüfung zu verwehren. Das Bundesgesetz monopolisiert nirgends die beiden klassischen Ausbildungsformen von Betriebslehre oder öffentlicher Fachschule. Es läßt auch den privaten Großbetrieben die Möglichkeit, einen Teil der Betriebslehre in fachschulmäßigen Grundlehrgängen eigener Lehrwerkstätten durchzuführen, was bereits eine neue kombinierte Lehrform darstellt. Die privaten Handelsschulen und ihre Schüler sollten unter gleichen Umständen und Voraussetzungen inbezug auf die Würdigung ihrer Ausbildungsarbeit nicht schlechter gestellt werden als die traditionellen Ausbildungspartner. Eine Zurücksetzung privater leistungsfähiger Schulen ist umso weniger angebracht, als ja die öffentlich-rechtlichen Handelsschulen zur Hauptsache aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, während die privaten Schulen darauf keinen Anspruch erheben können und auch nicht erheben und sich aus eigener Kraft halten müssen.

Zu einer solchen Ordnung bedarf es keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Sie ist im Rahmen des Vollzuges des Bundesgesetzes möglich, sofern die privaten Handelsschulen die entsprechenden Verpflichtungen übernehmen und die staatlichen Behörden ihnen das Vertrauen durch die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Berufslehre gewähren. Die privaten Handelsschulen müßten sich dabei auch inbezug auf ihr Geschäftsgebaren an die Gepflogenheiten halten, wie sie bei öffentlichen Schulen üblich sind. Erziehung und Ausbildung können wohl gewerbsmäßig betrieben werden; die kulturelle Aufgabe verlangt aber ein etwas anderes Geschäftsgebaren, als es im Warenhandel angebracht ist. Wenn die privaten Handelsschulen den Leistungsausweis einer gleichartigen Ausbildung erbringen, wie es in den traditionellen Lehrformen geschieht, dann verdienen sie die Einordnung in die allgemeingültige Berufserziehung. Diese Lösung entspricht durchaus den schweizerischen Auffassungen von Schule und Erziehung. Ein gesunder Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Ausbildungsstätten, hier zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Handelsschulen, kann nur dazu beitragen, daß unsere Erziehung den mannigfaltigen Lebensbedürfnissen dient.

Erwin Jeangros
Vorsteher des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung in Bern.